

Wer zu lange wartet, verliert Unterhaltsansprüche

Wird ein titulierter Kindesunterhaltsanspruch über ein Jahr lang nicht geltend gemacht, kann ein solcher Anspruch verloren gehen. Die Juristen sprechen dann von einer Verwirkung. Und das gilt selbst dann, wenn der Kindesunterhalt durch eine Jugendamtsurkunde oder ein Urteil des zuständigen Familiengerichts tituliert worden ist.

Jedenfalls das Oberlandesgericht Hamm hat in einem Beschluss vom 17. März 2014 (6 UF 196/13, NJW-Spezial 2014, S. 484) so entschieden.

Hier kommt es aber immer auf den jeweiligen Einzelfall an!

Entscheidend ist nicht nur, dass über einen Zeitraum von einigen Jahren Unterhalt für einen bestimmten Zeitraum nicht geltend gemacht wurde. Sondern es muss sich auch ergeben, dass derjenige, der zum Unterhalt verpflichtet ist, davon ausgehen durfte, dass der Unterhalt nicht mehr nachgefordert wird. Im vorliegenden Fall beruft sich das Oberlandesgericht Hamm auf die Tatsache, dass das zuständige Jugendamt für andere Unterhaltszeiträume den Unterhaltsanspruch durchgesetzt hatte, nicht aber für den konkreten Zeitraum aus dem Jahr 2005.

Ein solcher Fehler des Jugendamtes, das als Beistand quasi die Unterhaltsansprüche des Kindes durchsetzen soll, kann hinterher dem Kind hohen finanziellen Schaden zufügen. Zu denken wäre insoweit dann an Schadensersatzansprüche des Kindes gegenüber dem Jugendamt.

Rechtsanwalt

Bernd Schöning

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mühlenstraße 101 - 48703 Stadtlohn
Tel. 02563 97670 - Fax 02563 97672

www.schoening-rechtsanwalt.de
zentrale@schoening-rechtsanwalt.de
